

Per Telefax: 030 18615 - 5473

Herrn Regierungsdirektor
Dr. Thomas Solbach
Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie
Referat I B 6
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

DER PRÄSIDENT

22.03.2013
Eb/St-Th

Novellierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 06.03.2013

Sehr geehrter Herr Dr. Solbach,

über den Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO) hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau den Referentenentwurf zur HOAI 2013 übermittelt bekommen. Bitte gestatten Sie, dass wir uns für die bayerischen Ingenieure im Bauwesen zu dem Entwurf kritisch äußern.

1. Mit großer Bestürzung haben wir feststellen müssen, dass die sogenannten Beratungsleistungen der Anlage 1 zur HOAI 2009 abermals in den unverbindlichen Teil verschoben wurden. Damit widersetzt sich der Referentenentwurf der Forderung des Bundesrates, zur Verbindlichkeit der Honorare für Beratungsleistungen zurückzukehren, sowie der Forderung der Bauministerkonferenz und auch der Wirtschaftsministerkonferenz, welche einmütig in Übereinstimmung mit dem Berufsstand die Rückführung dieser sogenannten Beratungsleistungen verlangen. Dass die Einstufung als Beratungsleistung sachlich verfehlt ist, hat der AHO durch ein Gutachten aus 2011 bereits widerlegt. Verblüffend ist, dass selbst der Referentenentwurf die Leistungen etwa der Bauphysik (vgl. S. 181 ff. der Entwurfsbegründung) als solche bezeichnet, für die Planungsleistungen erbracht werden. Ich darf aus der Begründung wie folgt zitieren:

„(Aus der in Kraft getretenen EnEV 2009) erfolgen eine deutlich erhöhte Detaillierung bei **Planung** und den Berechnungsmodellen sowie ein erheblich höherer Abstimmungsaufwand, die alle Leistungsphasen des Leistungsbildes betrifft.“ (S. 181 am Ende; Hervorhebung hinzugefügt);

„Die fortschreitende bautechnische Entwicklung und Ausdifferenzierung bautechnischer Verfahren macht es erforderlich, bereits in sehr frühen **Planungsstadien** möglichst Berechnungen zu Bauakustik aufzustellen ...“.

„Diese neuen Anforderungen wirken sich in allen Leistungsphasen aus, allerdings – entsprechend dem Grad der **Planungsvertiefung** – im unterschiedlichen Umfang.“ (S. 182; Hervorhebungen hinzugefügt).

Damit widerlegt der Referentenentwurf selbst bereits die Mär von den sogenannten Beratungsleistungen. Hinzu kommt aber auch, dass die Bedeutung gerade der Leistungen zur Bauphysik, für Geotechnik und Vermessung beim Baugeschehen eine zunehmend wichtige Rolle spielt. Auch hier darf auf die Begründung zum Referentenentwurf verwiesen werden, wo auf die Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Lebensqualität in allen Wohnbereichen, nicht zuletzt des Schallschutzes, hingewiesen wird. In der Tat kann die Bedeutung des Schallschutzes als unmittelbar spürbarer Teil der Bauqualität im Interesse des Verbrauchers nicht hoch genug eingeschätzt werden. Ausgehend von den Schutzziele der Verordnung, im Interesse der Planungsqualität auskömmliche Honorare zu sichern, bleibt es für die Bayerische Ingenieurekammer-Bau vollkommen unverständlich, weshalb derart unmittelbar auf die spürbare Bauqualität wirkende Planungsleistungen aus dem Schutzbereich der Verordnung ausgenommen bleiben sollen.

Dass europarechtliche Gründe die Unverbindlichkeit der Honorare nicht rechtfertigen können, ist ebenfalls durch den AHO bereits widerlegt worden. Insoweit dürfen wir auf die Ihnen sicher bereits vorliegende Stellungnahme der Kanzlei Freshfields Bezug nehmen. Da § 1 des Verordnungsentwurfs die HOAI weiterhin auf Inlandssachverhalte beschränkt, ist der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr vom Grundsatz her nicht tangiert. Eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit wäre aber durch die dargestellten Gründe des Verbraucherschutzes hinreichend gerechtfertigt.

Aufgrund des Umstandes, dass die sog. Beratungsleistungen vielfach in Kombination mit den Leistungen der Teile 3 und 4 beauftragt werden, wird insgesamt das Ziel einer auskömmlichen Honorierung gerade nicht mehr erreicht, sondern es besteht die Gefahr, dass wettbewerbliche Gesichtspunkte zur Auswahl stets des billigsten Anbieters führen. Diese Entwicklung war bereits nach Inkrafttreten der HOAI 2009 zu beobachten. Das führt im Ergebnis dazu, dass die Ziele der Verordnung bereits jetzt nur noch erreicht werden können, wenn die verbindlich verordneten Leistungen isoliert beauftragt werden. Die Praxis geht, nicht zuletzt aus wettbewerblichen Gründen, aber zu einer Kombinationsbeauftragung über. Wer den Schutzgedanken der HOAI ernst nimmt, kommt nicht daran vorbei, die Beratungsleistungen wieder in den verbindlichen Teil zurückzuholen.

Wir fordern Sie daher auf, die Leistungen der Anlage 1 in den verbindlichen Teil der HOAI zurückzuführen.

2. Ebenso enttäuschend war die Feststellung, dass die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen entgegen der einstimmigen Empfehlung der Koordinierungsgruppe und der Facharbeitsgruppen des BMVBS im Abschlussbericht nicht in den verbindlichen Teil der HOAI zurückgeführt wurden. Dies ist umso erstaunlicher, als selbst das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie beauftragte Gutachten zum Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur, welches im Dezember 2012 vorgelegt wurde, diese Rückführung befürwortet. Unter Ziffer 4.5.2.2 haben die Gutachter empfohlen, die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung wieder preisrechtlich verbindlich zu regeln. Regelungsvorschläge hat die Facharbeitsgruppe 3 zum BMVBS-Abschlussbericht diesbezüglich auch geliefert. Trotz dieser übereinstimmenden Voten findet sich im Regierungsentwurf keinerlei Aussage dazu, was die Rückführung der örtlichen Bauüberwachung in den verbindlichen Teil behindert.

Der vorgesehenen Einstufung als Besondere Leistung steht umgekehrt aber entgegen, dass kein Ingenieurbauwerk, keine Verkehrsanlage erreicht werden kann, ohne Leistungen der örtlichen Bauüberwachung zu erbringen. Auch hier wiederholt sich der Befund, dass über die Vergütung der Leistungen der örtlichen Bauüberwachung, die sich beileibe nicht immer an den Empfehlungen der amtlichen Begründung zum Entwurf der HOAI 2009 orientieren, in Verbindung mit den Planungsleistungen das auskömmliche Honorar nicht erreichen und dadurch die Ziele der HOAI unterlaufen.

Damit erscheint die Einordnung dieser stets notwendigen Leistungen unter den Besonderen Leistungen als rein willkürlich und kann nicht länger hingenommen werden. Auch insoweit darf an die Entschließung des Bundesrates vom 12.06.2009 erinnert werden, der die Einschätzung nicht teilt, es bestehe kein Allgemeininteresse für eine verbindliche Regelung der Honorare für die örtliche Bauüberwachung.

Wir fordern Sie deshalb auf, die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen in den verbindlichen Teil der HOAI zurückzuführen.

3. Weiter muss mit großer Enttäuschung konstatiert werden, dass wesentliche inhaltliche Ergebnisse der Facharbeitsgruppen beim BMVBS, die zu einstimmigen Empfehlungen geführt haben, im Referentenentwurf keinen Widerhall gefunden haben, was umso weniger nachvollziehbar ist, als insoweit auch das Gutachten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie keine anderslautenden Vorschläge unterbreitet hat. Insbesondere muss es als vertane Chance betrachtet werden, bei der Wiederaufnahme der Regelung über die anrechenbaren Kosten aus vorhandener Bausubstanz lediglich auf die „angemessene“ Berücksichtigung abzustellen und dadurch den äußerst unbefriedigenden Rechtszustand der HOAI 1996/2002 wieder aufleben zu lassen. Jeder Praktiker weiß, dass diese Regelung mehr Streit befördernd als Problem lösend wirkt, weshalb nicht ohne Grund die Facharbeitsgruppen beim BMVBS vorgeschlagen hatten, die Berücksichtigung vorhandener Bausubstanz über die Neubaukosten, multipliziert mit einem je nach Leistungsbild variablen Abminderungsfaktor, zugrunde zu legen. Dieses Modell hat Konsens auf allen Ebenen gefunden, sowohl bei Auftragnehmer- als auch bei Auftraggeberseite. Aus welchen Gründen der Referentenentwurf dieses einstimmigen, die praktischen Bedürfnisse bestens berücksichtigenden Vorschläge ignoriert und nicht einmal darstellt, was gegen deren Umsetzung spricht, ist für uns nicht verständlich und wirft die Frage auf, weshalb hochkarätige Vertreter von Bund, Ländern, Kommunen, Auftraggeber- und Auftragnehmerseite in wochenlangender Arbeit Lösungen entwickeln dürfen, welche sodann mit einem Federstrich ohne jeglichen Kommentar vom Tisch gefegt werden. Dadurch bleibt der Referentenentwurf weit hinter den Möglichkeiten zurück, die der Abschlussbericht 2011 im Interesse der Praxis – und zwar für beide Vertragsseiten – geboten hätte.

Gefordert wird deshalb, anstelle der angemessenen Berücksichtigung der Kosten aus mitverarbeiteter vorhandener Bausubstanz die Regulierungsvorschläge der Unterarbeitsgruppe des BMVBS zu Leistungen im Bestand aufzugreifen.

4. Abschließend gestatten wir uns, auf einige handwerkliche Fehler im Entwurf hinzuweisen, die bis zur Weiterleitung an den Bundesrat dringend der Bereinigung bedürfen:
 - a) Die Auflistung in § 2 Begriffsbestimmungen wird von Nummern auf Absätze umgestellt. Allerdings wird in § 2 Abs. 6 noch immer auf Nummern statt auf Absätze verwiesen.
 - b) Während § 6 Abs. 1 als Grundlage für die anrechenbaren Kosten in der Flächenplanung nur noch nach Flächengrößen fragt und nicht mehr auch nach Verrech-

- nungseinheiten, macht es keinen Sinn, an anderen Stellen der Verordnung die Verrechnungseinheiten weiterhin heranzuziehen, wie dies beispielsweise in § 7 Abs. 2 und § 13 der Fall ist.
- c) In § 8 Abs. 2 S. 2 wird auf Abs. 2 statt auf Abs. 1 verwiesen.
 - d) Nach dem die Leistungsphasen in § 3 Abs. 4 nicht mehr aufgelistet werden, ist der Bezug in § 10 Abs. 3 auf § 3 Abs. 4 nicht mehr stimmig.
 - e) In § 12 Abs. 1 wird über das Bindewort „der“ die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme einer Honorartafel zugeordnet. Richtig ist wohl, wie dies auch bei Umbauten der Fall ist, den Bezug auf die Honorarzone herzustellen.
 - f) In § 16 Abs. 1 S. 2 wird auf Nebenkosten Bezug genommen, die „nach § 15 dieser Verordnung weiter berechenbar“ sind. Die Nebenkosten werden jedoch in § 14 behandelt.
 - g) In § 37 Abs. 1 und Abs. 2 findet sich jeweils ein Bezug auf § 11 Abs. 1 „S. 1“. Nach dem § 11 Abs. 1 nur noch einen Satz enthält, sollte die Erwähnung von S. 1 unterbleiben.
 - h) § 41 Nr. 3 bezieht sich auf Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus ausgenommen Freianlagen nach § 41 Abs. 1. Gemeint ist wohl § 39 Abs. 1.
 - i) In § 43 Abs. 2 finden sich abweichende Bewertungen der Regelprozentsätze der Leistungsphase 2. Diese ist nach dem Entwurf nunmehr mit 20 % zu vergüten, Abs. 2 nennt aber weiterhin 15 %.
 - j) In § 44 Abs. 3 wird auf Bewertungspunkte nach Abs. 5 verwiesen. Gemeint ist wohl Abs. 4.
 - k) In § 45 Nr. 1 werden Freianlagen nach § 40 Abs. 1 erwähnt, gemeint sind wohl auch hier Freianlagen nach § 39.
 - l) In § 46 Abs. 3 Nr. 3 werden u.a. als nicht anrechenbar erklärt die Ausstattung und Nebenanlagen von Anlagen des Straßen- und Flugverkehrs. Da sich § 46 aber auf die Verkehrsanlagen bezieht und gleichzeitig in § 46 Abs. 1 ausdrücklich die Ausstattung von Anlagen des Straßen- und Flugverkehrs zu den anrechenbaren Kosten definiert werden, widerspricht die Nichtanrechenbarkeit nach Abs. 3 Nr. 3 der Anrechenbarkeit nach Nr. 1. Unklar bleibt deshalb, ob Anrechenbarkeit nun gegeben ist oder nicht.
 - m) In § 48 Abs. 3 wird auf Bewertungspunkte nach Abs. 5 verwiesen. Gemeint sind wohl die Bewertungspunkte nach Abs. 4.
 - n) Widersprüchlich ist die Regelung in § 49. Während die Definition des Tragwerks in Abs. 2 auch von Traggerüsten bei Ingenieurbauwerken spricht, beschränkt Abs. 1 die Leistungen für die Tragwerksplanung auf die statische Fachplanung für die Objektplanung Gebäude und Ingenieurbauwerke, nicht aber auch auf Traggerüste bei Ingenieurbauwerken.
 - o) Der Verweis in § 50 Abs. 5 auf § 51 kann nicht zutreffen, gemeint ist wohl der Verweis auf § 49.
 - p) In § 51 Abs. 1 wird mehrfach auf Ingenieurbauwerke nach „§ 42“ hingewiesen. Der Bezug müsste wohl auf § 41 lauten.
 - q) In § 51 Abs. 2 ist von Honoraren des § 49 die Rede. Gemeint sind hier wohl die Honorare des § 52.
 - r) In Anlage 12.1 wird unter den Besonderen Leistungen der Leistungsphase 5 die Planung von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik erwähnt. Der dortige Bezug auf Ingenieurbauwerke gemäß § 40 ist in § 41 zu ändern.

Auch bei der hier in Mittelpunkt stehenden Kritik wollen wir nicht verschweigen, dass der Entwurf auch begrüßenswerte Fortschritte enthält, zu nennen seien nur die übersichtlich aufgegliederten Objektlisten, oder die Vereinfachung der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der Tragwerksplanung bei Ingenieurbauwerken unter Verzicht auf die Fachgewerke.

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bittet Sie aber, die oben genannten Forderungen im weiteren Novellierungsprozess zu berücksichtigen und die berechtigten Belange aller am Bau Beteiligten, die sich in wochenlanger Arbeit um die anstehende Novelle bemüht und verdient gemacht haben, ernst zu nehmen.

Abschrift dieses Schreibens erhalten auch der AHO und die Bundesgenieurkammer.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Heinrich Schroeter
Präsident der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau